

Geschäftsverzeichnissnr. 2961
Urteil Nr. 128/2004 vom 7. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. März 2004 in Sachen G. Goossens gegen L. Leemans und M. De Winter, dessen Ausfertigung am 29. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches bezüglich der Verjährung für die Lieferung durch Kaufleute wegen Waren, die sie an Nichtkaufleute verkaufen, in Verbindung mit Artikel 1-5 des Gesetzes vom 1. Mai 1913 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen solchen Kaufmann, der zu Beginn des Jahres liefert, hinsichtlich des Anfangsdatums und der Dauer der Verjährungsfrist gegenüber einem solchen Kaufmann bevorteilt, der am Ende des Jahres liefert und hinsichtlich des Anfangsdatums und der Dauer der Verjährungsfrist benachteiligt sein kann? Ist mit anderen Worten dieser Behandlungsunterschied vernünftig, objektiv und verhältnismäßig gerechtfertigt? »

Am 21. April 2004 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der verweisende Richter legt dem Hof einen Behandlungsunterschied unter Kaufleuten, die an Privatpersonen liefern, vor, je nachdem, ob sie ihre Ware zu Beginn oder am Ende des Jahres liefern.

B.2. Kraft Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches verjährt die Klage von Kaufleuten wegen Waren, die sie an Nichtkaufleute liefern, in einem Jahr.

Diese Frist bietet den Kaufleuten genügend Zeit, Ihre Klage zu erheben. Sie kann daher an sich nicht als eine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer Rechte angesehen werden.

B.3. Kraft Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1913 « über den Kredit der Einzelhändler und Handwerker und über die Aufschubzinsen » verjährt die Klage auf Zahlung der Forderungen von Kaufleuten wegen Waren, die sie an Nichtkaufleute liefern, « in einem Jahr ab dem Kalenderjahr, in dem die Waren verkauft wurden ».

Diese Bestimmung ruft den vorgelegten Behandlungsunterschied hervor, indem sie - so der verweisende Richter - die Verjährungsfrist erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ware geliefert wurde, anfangen läßt.

Das aufgeschobene Anfangsdatum hat zur Folge, daß die wirkliche Verjährungsfrist je nach dem Lieferdatum zwischen einem und zwei Jahren schwanken kann.

B.4. Da die einjährige Verjährungsfrist als verhältnismäßig bewertet werden kann, zieht auch das aufgeschobene Anfangsdatum der Verjährungsfrist keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich. Sie bietet den Kaufleuten nicht nur den Vorteil, daß sie in den meisten Fällen über eine längere Frist als ein Jahr verfügen, um Klage zu erheben, sondern auch, daß ihre Klagen wegen Lieferungen eines bestimmten Jahres am selben Datum verfallen, und zwar am 31. Dezember des Jahres nach der Lieferung.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1913 über den Kredit der Einzelhändler und Handwerker und über die Aufschubzinsen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts